

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2021

Nr. 2021/68

KR.Nr. AD 0240/2020 (DDI)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Abfederung der COVID-Folgen in den Alterszentren **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Stützungsmaßnahmen für die durch die Coronapandemie finanziell in Schwierigkeiten geratenen Alterszentren zu ergreifen.

Die lange andauernde COVID-19-Pandemie beutelt die Alterszentren stark. Bewohner und Bewohnerinnen bedürfen besonderer Schutzmassnahmen, sind sie doch alle Risiko- oder Hochrisikopersonen. Einerseits fallen die getroffenen Massnahmen im Sachaufwand massiv ins Gewicht. So mussten bauliche Massnahmen getroffen, Schutzmaterial beschafft, aber auch IT-Anschaffungen getätigt werden. Andererseits sind die Personalausfälle durch Quarantänemassnahmen und Krankheit zu verzeichnen, die häufig von den Heimen selbst getragen werden müssen. Leere Betten, die nicht besetzt werden können, weil aus Angst vor Isolation kaum jemand neu in ein Heim eintritt, verursachen Mindererträge. Der Wegfall von Erträgen aus Nebenbereichen, wie z.B. durch die verordneten Schliessungen der Restaurants und Cafeterias, aber auch der Tagesstätten/Tagesbetreuungsplätze, fallen ebenso ins Gewicht. Auch leisten die Leitungen, aber auch die Pflegenden und die Hausdienste der Heime unzählige Zusatzstunden, um die Pflege und Betreuung sowie die Hygienemassnahmen zu gewährleisten. Diese Mehrstunden fallen ebenfalls ins Gewicht bei den Jahresrechnungen. Ebenso fallen die vielen Freiwilligen weg, die zur Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen in „normalen Zeiten“ eingesetzt werden, weil sie wegen der Schutzmassnahmen nicht mehr zugelassen werden durften. Auch diese Ausfälle verursachen zusätzliche Kosten, weil diese Arbeit durch Personal geleistet werden muss. Alterszentren sind systemrelevant. Einige von ihnen haben nicht die nötige Basis, all die Ausfälle und Zusatzaufwände zu tragen. Der Kanton soll Rahmenbedingungen für die Unterstützungsmassnahmen definieren, unter Berücksichtigung der finanziellen Situationen der Institutionen. Viele Heime sind – analog der Kitas – auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen.

Zwar ist das Alter ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden, die Pandemiefolgen jedoch sollen durch den Kanton abgedeckt werden.

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 15. Dezember 2020 die Dringlichkeit beschlossen.

4. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Alters- und Pflegeheime sind von der COVID 19-Pandemie in vielerlei Hinsicht besonders stark betroffen. Insbesondere für das Pflegepersonal ist die Pandemie sehr belastend. Dies zeigen allein schon die über 200 bestätigten Covid-19-Todesfälle seit Beginn der Pandemie. Auch bezüglich Finanzen hat die Pandemie für die Alters- und Pflegeheime erhebliche negative Folgen. Auf die Alters- und Pflegeheime wird deshalb bereits seit Beginn der Pandemie ein besonderes Augenmerk gerichtet. Zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Branchenverband findet ein enger und regelmässiger Austausch statt und die einzelnen Institutionen werden eng begleitet.

Wie bereits im Vorstosstext erwähnt wurde, sind die ambulante und die stationäre Pflege im Alter jedoch Leistungsfelder der Einwohnergemeinden (vgl. § 26 Abs.1 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Im Gegensatz zum Kanton haben die Einwohnergemeinden die gesetzliche Pflicht, den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen zu finanzieren und dadurch gleichzeitig auch die Aufgabenerfüllung in diesem Leistungsfeld sicherzustellen. Demensprechend ist es nicht Sache des Kantons, Stützungsmaßnahmen für in finanzielle Schwierigkeiten geratene Alters- und Pflegeheime zu ergreifen. Es sind denn auch keine besondere Umstände ersichtlich, weshalb von der klaren gesetzlichen Zuständigkeit abgewichen werden sollte. Zusätzliche kantonale Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Pandemie erscheinen per se nur dann sinnvoll, wenn keine Regelstruktur oder innerhalb der Regelstruktur unklare Zuständigkeiten bestehen. Dies ist vorliegend klar nicht der Fall.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie eine allfällige Unterstützung durch die Einwohnergemeinden aussehen könnte. Einerseits ist eine separate Abgeltung aller coronabedingten Ausgaben denkbar. Hierfür wurden die Heime bereits im Frühling vorsorglich durch den Branchenverband CURAVIVA Schweiz, aber auch durch die Aufsichtsbehörde angewiesen, für jene Kosten separate Kostenträger zu führen. Sofern also durch die coronabedingten Mehrausgaben ein negatives Betriebsergebnis entstanden sein sollte, könnten die Einwohnergemeinden basierend auf den Kostenträgerrechnungen eine separate Entschädigung leisten. Andererseits stellt sich die Frage, ob überhaupt eine separate Entschädigung notwendig erscheint. Es ist nämlich aufgrund der Taxsystematik möglich, dass die coronabedingten Mehrausgaben im Rahmen der regulären Taxfestlegung vergütet werden. Gemäss § 51 Abs. 1 SG erbringen die Institutionen ihre Leistungen gestützt auf eine Taxordnung, wobei die Taxen die vollen Leistungen zu berücksichtigen haben. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Taxen im Grundsatz auf einer Vollkostenrechnung beruhen. Die Taxen werden jährlich festgelegt. Während der Regierungsrat die generellen Höchsttaxen festlegt, ist das Departement für die Bewilligung der massgebenden individuellen Taxen zuständig (§ 52 Abs. 1 und 2 SG). Basis für die Festlegung der Taxen bilden einerseits die Kostenrechnungen der Alters- und Pflegeheime des Vorjahres sowie das Budget des nächsten Jahres. Sind also Mehrausgaben entstanden und werden auch künftig welche entstehen, sind sie in der Kostenrechnung und im Budget berücksichtigt, was letztlich zu einer entsprechend höheren Taxe im Folgejahr führen wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die Alters- und Pflegeheime für die gesetzlichen Leistungen grundsätzlich keine ungedeckten Kosten tragen müssen. Zwar hinkt auf diese Weise die Vergütung der Mehrkosten jeweils ein Jahr hinterher, im Gegenzug müssen jedoch keine aufwändigen administrativen Vorgänge implementiert werden und die Mehrkosten können innerhalb der gewohnten Prozesse durch die Einwohnergemeinden vergütet werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Alters- und Pflegeheime durch die Verzögerungen nicht in ihrer Existenz bedroht sind. Aktuell ist dem Kanton kein Alters- und Pflegeheim in einer derartigen Situation bekannt.

Demgegenüber unternimmt der Kanton innerhalb seiner Zuständigkeit selbstverständlich alles Mögliche, um gemeinsam mit den Alters- und Pflegeheimen die schwierige Situation rund um die Corona-Pandemie so gut als möglich zu bewältigen. Der Kanton unterstützt die Alters- und Pflegeheime u.a. durch Weiterbildungsangebote (Webinare), kostenlose spitalhygienische Untersuchungen zur Infektionsprävention, regelmässige Informationsschreiben und individuelle

Beratungen. Zudem betreibt der Kanton ein Monitoring-System zur Situation in den Alters- und Pflegeheimen und setzt gestützt darauf geeignete Schutzmassnahmen um. Auch werden die Schutzkonzepte und deren Umsetzung überprüft. Weiter übernimmt der Kanton die Koordination aller Leistungserbringer im Bereich der Pflege. Für den Fall von Personalknappheit in Alters- und Pflegeheimen sowie bei Spitex-Organisationen betreibt der Kanton einen Fachpersonen-Pool und organisiert weitere Möglichkeiten zur raschen Rekrutierung von Personal bis hin zum subsidiären Einsatz des Zivilschutzes.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Alters- und Pflegeheime bezüglich Covid-19-Impfung erste Priorität geniessen, weil sie von der Pandemie am stärksten betroffen sind. Der Impfauftakt im Kanton Solothurn erfolgte am 29. Dezember 2020 im Alters- und Pflegeheim Passwang in Breitenbach. Aktuell sind bis zu acht mobile Impfteams im ganzen Kanton im Einsatz und versorgen vor Ort die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen. Mit der kantonsweiten Impfkation in den Alters- und Pflegeheimen setzt der Kanton in erster Priorität darauf, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in diesen kritischen Institutionen wirksam und rasch geschützt werden können. Demensprechend erwarten wir, dass sich die Situation in diesen Institutionen in den nächsten Wochen deutlich verbessern wird.

Darüber hinaus ist der Kanton (Amt für soziale Sicherheit) gerne bereit, die Einwohnergemeinden und die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) bei einem Prozess für die Vergütung der coronabedingten Mehrkosten bzw. bei dessen konkreter Ausgestaltung und dem anschliessenden Vollzug zu unterstützen. Wir erachten es aber als wichtig, dass auch in schwierigen Situationen die Unterstützung in den gesetzlich vorgesehenen Strukturen erfolgt.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, BAC, Admin (2020-082)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat